

§ 3 BbgUniMedG (Brandenburg) — Kooperationen

Brandenburgisches Universitätsmedizingesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Medizinische Universität mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und besonders qualifizierten Einrichtungen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung zusammenarbeiten.
- (2) Die Medizinische Universität schließt mit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken, insbesondere in zentralen Dienstleistungsangeboten und durch die gemeinsame und untereinander abgestimmte Durchführung von Forschung, Lehre und Transfer, geregelt wird.
- (3) Die Medizinische Universität schließt mit der für Rechtsmedizin zuständigen Einrichtung im Land Brandenburg oder ihrer Trägerin oder ihrem Träger eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird.
- (4) Die Medizinische Universität macht die Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung und Ergebnisse, die unter Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen entstanden sind, grundsätzlich allgemein zugänglich, sofern dem keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

Zitiervorschlag: § 3 BbgUniMedG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgUniMedG/3>